

Die Wahl der übrigen Rathsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.

Sind nach § 39 Stadtrath und Stadtverordnete verschmolzen, so ist die Wahl sämtlicher Rathsmitglieder durch den Stadtgemeinderath zu bewerkstelligen.

Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Erwählten erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so steht die Wahl zwischen beiden Candidaten der Aufsichtsbehörde zu.

Der Bericht sagt hierzu:

Zu § 94.

1.

Der von der königl. Staatsregierung in den Motiven zu § 94 (S. 397) ausgesprochenen Ansicht, daß bei dem Collegium der Stadtverordneten die Befähigung zur Beurtheilung der für das Bürgermeisteramt erforderlichen Eigenschaften weniger vorauszusetzen sei, vermag die Deputation nicht beizupflichten. Der Umfang der dienstlichen Obliegenheiten des Bürgermeisters ist den Stadtverordneten durch ihren regelmäßigen Verkehr mit dem Stadtrathe zur Genüge bekannt. Es wäre ein Armutsszeugniß für die Bürgerschaft und ihre Vertreter, wollte man bei den Besseren, als den Vertrauensmännern der Ersteren, nicht diejenige Bildung voraussetzen, welche erforderlich ist, um zu beurtheilen, ob der zu Wählende den gedachten Geschäften gewachsen sein werde.

In dem Vorschlagsrechte des Stadtraths liegt sonach eine verletzende Bevormundung und überdies darf nicht ohne Beachtung bleiben, daß die Mitglieder des Stadtraths nicht selten in die peinliche Lage kommen würden, einzelne ihrer Kollegen durch Uebergehung derselben zu verletzen, oder durch Rücksichtnahme auf dieselben sich dem Vorwurfe einer ungerechtfertigten Begünstigung aussetzen.

Die Deputation beantragt daher:

den ersten Absatz des § 94 und folgerecht im zweiten Absätze das Wort: „übrigen“ zu streichen.

2.

Für den Fall der Annahme derjenigen Paragraphen, deren Einschaltung hinter § 115 beantragt wird, ist der dritte Absatz des § 94 zu streichen. Die Beschlußfassung hierüber dürfte bis zur Abstimmung über die Einschaltung jener Paragraphen auszusetzen sein.

3.

An Stelle der im letzten Absätze des § 94 erwähnten eventuellen Wahl durch die Aufsichtsbehörde glaubt die Deputation die Vornahme einer nochmaligen Abstimmung, für den Fall anderweiter Stimmengleichheit aber die Loosziehung vorschlagen zu sollen.

Das von der königl. Staatsregierung in den Motiven zu § 94 (S. 397) hiergegen geltend gemachte Bedenken

dürfte schon aus dem Grunde nicht stichhaltig sein, weil im Entwurfe selbst für die Zulassung zur engeren Wahl eventuell ebenfalls die Loosziehung statuiert ist.

Es ist übrigens kaum anzunehmen, daß jemals bei einer dritten Wahl nochmalige Stimmengleichheit eintreten werde, und es dürfte, wenn wirklich ein solcher Fall vorkäme, der Aufsichtsbehörde kaum willkommen sein, der Hälfte der Wähler durch ein Votum entgegenzutreten zu müssen.

Die Deputation schlägt daher vor:

dem letzten Absätze des § 94 folgende Fassung zu geben:

„Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.“

4.

Schließlich beantragt die Deputation:

den § 94 mit den oben vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen zu genehmigen.

Abg. von Einsiedel: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen unter Nr. 128 einen Antrag zu § 94 zu unterbreiten. Dieser Antrag bezweckt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage bezüglich der Wahl der Bürgermeister. Ich habe zur Motivirung dieses Antrags hauptsächlich und fast lediglich darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen, wie sie jetzt in unserer Städteordnung über die Wahl der Bürgermeister gelten, sich 40 Jahre hindurch in der That bewährt haben, daß unser städtisches Wesen einen bedeutenden Aufschwung seit der revidirten Städteordnung genommen hat. Welchen großen Antheil an dem Erblühen einer Stadt der Bürgermeister hat, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Wenn wir daher, meine Herren, diese lange Reihe von Jahren zum Wohle der Städte und des Landes mit der jetzt bestehenden Einrichtung durchgekommen sind, so sehe ich in der That nicht ein, aus welchem Grunde wir nunmehr ändern wollen. Ich schließe mich an das Bestehende stets so lange an, bis ich nicht das Bedürfniß der Reform fühle. Ein solches Bedürfniß kann ich aber nicht anerkennen und man weiß nicht, ob es besser werden wird, wenn wir den Deputationsantrag annehmen. Die Motivirung des Deputationsantrags kann ich aber nicht anerkennen. Sie sagt auf Seite 426, daß in dem Vorschlagsrechte des Stadtraths eine verletzende Bevormundung der Stadtverordneten liege. Diese Anschauung vermag ich nicht zu theilen; doch ist das nur nebensächlich. Sollte aber mein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage nicht Annahme finden, so würde ich dann an zweiter Stelle wiederum in Gemeinschaft mit meinem politischen Freunde dem Abg. von Zahn vorschlagen, daß die Wahl des Bürgermeisters wenigstens